

Gemeinde Gersten

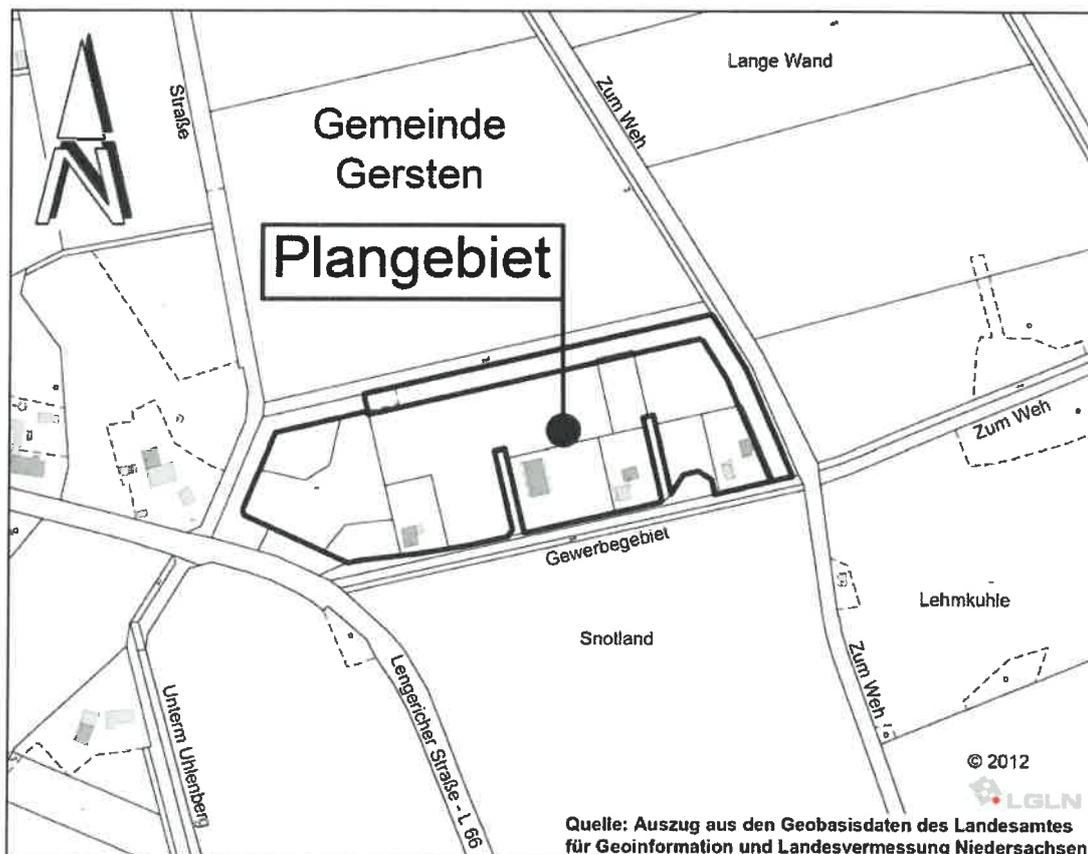
Landkreis Emsland



**Begründung
zum Bebauungsplan Nr. 6
„Gewerbegebiet Gersten“,
2. Änderung**

Mit örtlicher Bauvorschrift

Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB



Büro für Stadtplanung

Gieselmann und Müller GmbH
Raddeweg 8
49757 Werthe
Tel.: 05951 951012
Fax: 05951 951020
e-mail: j.mueller@bfs-werte.de

Inhalt	Seite
1 LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES	2
2 PLANUNGSERFORDERNIS UND VORGABEN	3
2.1 PLANUNGSANLASS UND ERFORDERNIS	3
2.2 VEREINFACHTES VERFAHREN	3
2.3 VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG / FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	4
2.4 ÖRTLICHE GEgebenHEITEN UND BESTEHENDE FESTSETZUNGEN.....	4
2.5 IMMISSIONSSITUATION	5
3 GEPLANTE FESTSETZUNGEN	6
3.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG	6
3.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG.....	7
3.3 BAUWEISE UND BAUGRENZEN	8
3.4 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN	8
3.5 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT GEM. § 84 (3) NBAUO	9
4 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	9
4.1 AUSWIRKUNGEN AUF BESTEHENDE NUTZUNGEN	9
4.2 NATUR UND LANDSCHAFT	10
4.3 ERSCHLIEßUNG, VER- UND ENTSORGUNG.....	13
5 HINWEISE	14
6 VERFAHREN	15
7 ANLAGEN	15

1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet Gersten“ liegt in einer Entfernung von ca. 700 m südöstlich der Ortsmitte von Gersten. Das Gebiet wird im Südwesten durch die Lengericher Straße (L 66) und im Osten durch die Straße „Zum Weh“ begrenzt. Die südliche Grenze bildet die Straße „Gewerbegebiet“.

Die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 besteht aus zwei Teilflächen.

Die **Teilfläche A** beinhaltet die im Ursprungsplan als Gewerbegebiet (GE) und eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) festgesetzten Flächen.

Die im Ursprungsplan sowie in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 festgesetzten Erschließungsflächen, sowie die mit grünordnerischen Festsetzungen belegten Flächen sind nicht im Geltungsbereich der **Teilfläche A**.

Die **Teilfläche B** überplant einen 18 m breiten Streifen im nördlichen und östlichen Randbereich des Ursprungsplanes.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

2 Planungserfordernis und Vorgaben

2.1 Planungsanlass und Erfordernis

Die Flächen des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet Gersten“, rechtskräftig seit dem 30.04.2001, sind überwiegend als Gewerbegebiet festgesetzt. Entsprechend der getroffenen Festsetzungen haben sich mehrere produzierende und verarbeitende Gewerbebetriebe angesiedelt. Einige dieser Betriebe sollen nun erweitert werden. Dafür sollen die Flächen direkt nördlich der im Ursprungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietsfläche in Anspruch genommen werden, da für die Erweiterungen der Betriebe aufgrund des inneren Betriebsablaufes nur Flächen im Anschluss zu bestehenden Grundstücken in Betracht kommen.

Im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 6 „Gewerbegebiet Gersten“ ist diese Fläche (**Teilfläche B** der vorliegenden 2. Änderung) als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Diese Maßnahmen wurden jedoch nicht umgesetzt.

Um die baulichen Erweiterungen der Betriebe zu ermöglichen, soll mit der vorliegenden Planung daher diese Maßnahmenfläche aufgehoben und als Gewerbegebietsfläche festgesetzt werden. Die Gemeinde entspricht damit auch der Forderung des § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB), die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung sicherzustellen.

Gleichzeitig sollen für das gesamte Gewerbegebiet (**Teilflächen A und B** der vorliegenden 2. Änderung) Bordelle, Dirnenunterkünfte, bordellartige Betriebsene Massageclubs oder -salons und vergleichbare Einrichtungen, sowie Photovoltaikanlagen als Freiflächenanlagen ausgeschlossen werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Gewerbegebietsflächen auch in Zukunft vorrangig dem produzierenden bzw. verarbeitenden Gewerbe vorbehalten bleiben.

2.2 Vereinfachtes Verfahren

Gemäß § 13 BauGB kann die Gemeinde eine Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes im vereinfachten Verfahren durchführen, sofern

- durch die Planänderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b des BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Die vorliegende Planänderung besteht aus zwei Teilflächen. Die **Teilfläche A** hat eine Größe von insgesamt ca. 60.100 m² und beinhaltet die im Ursprungs-

plan als Gewerbegebiet festgesetzten Flächen. Für dieses Gebiet sollen mit der vorliegenden Änderung Bordelle, Dirnenunterkünfte, bordellartig betriebene Massageclubs oder -salons und vergleichbare Einrichtungen sowie Photovoltaikanlagen als Freiflächenanlagen ausgeschlossen werden. Die Lage und Gesamtgröße des festgesetzten Gewerbegebietes werden, wie auch die für das Gebiet getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und die Baugrenzen, nicht verändert.

Im Bereich der **Teilfläche B** wird eine ca. 5.200 m² große Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft überplant, die als Gewerbegebiet festgesetzt wird.

Durch die Ergänzung der textlichen Festsetzungen, sowie die geringe Erweiterung der gewerblichen Baufläche werden das grundsätzliche Planungskonzept und die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 6 nicht in Frage gestellt. Auch ein sonstiges UVP-pflichtiges Vorhaben wird nicht vorbereitet oder begründet.

Das Plangebiet ist auch nicht Bestandteil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke dieser in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Gebiete ergeben sich nicht.

Für die Planänderung sind damit die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB gegeben. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

2.3 Vorbereitende Bauleitplanung / Flächennutzungsplan

Im bisher wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lengerich ist der Bereich des Plangebietes als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Der Bedingung des § 8 Abs. 2 BauGB, nach dem Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist durch die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung weiterhin entsprochen.

2.4 Örtliche Gegebenheiten und bestehende Festsetzungen

Der Bebauungsplan Nr. 6 setzt die Flächen in seinem Geltungsbereich überwiegend als Gewerbegebiet fest. Die Flächen sind dementsprechend mit mehreren gewerblichen Betrieben bebaut. Am westlichen, nördlichen und östlichen Rand ist eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Diese Maßnahmen wurden jedoch nicht umgesetzt. Den südlichen Rand des Ursprungsplangebietes bildet

die ausgewiesene Erschließungsstraße, die im Westen in die Lengericher Straße (L 66) mündet.

In einem Umkreis von ca. 400 m ist das Plangebiet von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Die bebaute Ortslage von Gersten befindet sich in einer Entfernung von ca. 600 m nordwestlich des Plangebietes.

2.5 Immissionssituation

Gewerbelärmimmissionen

Im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 6 sind aufgrund des Abstandes zur nächstgelegenen Bebauung für die ausgewiesenen Gewerbegebiete keine immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen getroffen worden. Für die geringfügige Erweiterungsfläche (mit einer Breite von 12 m) sollen daher ebenfalls keine immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen getroffen werden.

Neu entstehende gewerblichen Anlagen im vorliegenden Plangebiet sind daher im Rahmen des jeweiligen baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hinsichtlich der Lärmauswirkungen unter Berücksichtigung der konkreten Schallausbreitungsverhältnisse nach den Vorgaben der TA Lärm zu prüfen und zu genehmigen.

Verkehrsimmissionen

Mit der L 66 verläuft die nächstgelegene Hauptverkehrsstraße in einer Entfernung von ca. 200 m südwestlich der mit der vorliegenden Planung entstehenden Gewerbegebietserweiterung (**Teilfläche B**). Aufgrund dieses Abstandes und der Nutzung des Plangebietes als Gewerbegebiet, sind unzumutbare Belastungen durch Verkehrslärm im Plangebiet nicht zu erwarten.

Sonstige Immissionen

Sonstige Anlagen (z.B. Sportanlagen, landwirtschaftliche Betriebe), deren Auswirkungen oder deren Belange zu beachten sind, sind im näheren Umfeld nicht vorhanden. Der nächstgelegene landwirtschaftliche Betrieb mit Tierhaltung befinden sich in ca. 400 m Entfernung nordwestlich des Plangebietes. Weitere Tierhaltungsanlagen sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Aufgrund der Entfernungen und da sich das Gewerbegebiet in Bezug auf die Tierhaltungsanlagen außerhalb der Hauptwindrichtung befindet, sind im Plangebiet daher keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, die von potenziell störenden Anlagen ausgehen könnten, zu erwarten.

Im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeiten entstehenden Maschinengeräusche sowie zeitweise auftretende Geruchsbelästigungen durch Ausbringen von Gülle sind auf den angrenzenden Nutzflächen denkbar und lassen sich auch

bei ordnungsgemäßer Landwirtschaft nicht vermeiden. Sie sind im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen.

3 Geplante Festsetzungen

3.1 Art der baulichen Nutzung

Wie bereits beschrieben wird das im Ursprungsplan ausgewiesene Gewerbegebiet von mehreren produzierenden und verarbeitenden Betrieben genutzt. Aufgrund der vorhandenen Nutzung soll für das Plangebiet die Festsetzung als Gewerbegebiet unverändert bestehen bleiben und auch für die Erweiterungsfläche (**Teilfläche B**) im nördlichen Bereich des Plangebietes übernommen werden. Gewerbegebiete dienen gemäß § 8 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Gleichzeitig werden mit der vorliegenden 2. Änderung zusätzliche Einschränkungen des zulässigen Nutzungskataloges aufgenommen, um sicherzustellen, dass die ausgewiesenen Gewerbeflächen weiterhin vorrangig dem produzierenden bzw. verarbeitendem Gewerbe vorbehalten bleiben und keine Nutzungen entstehen, die der beabsichtigten Struktur widersprechen.

Ausschluss von Bordellen und bordellartig geführten Gewerbebetrieben

Im ursprünglichen Bebauungsplan wurden die im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten ausgeschlossen. Diese Festsetzung soll auch weiterhin Bestand haben und wird für die Erweiterungsfläche (**Teilfläche B**) übernommen.

Unter den städtebaulichen Begriff „Vergnügungsstätte“ fallen trotz der Vielgestaltigkeit ihrer Erscheinungsformen und Bezeichnungen im Wesentlichen fünf Gruppen, die sich unter Ansprache bzw. Ausnutzung des Sexual- (z.B. Amüsierbetrieb, Swingerclub), Spiel- (z.B. Spielhalle, Wettbüros) und/oder Geselligkeitstriebes (z.B. Diskothek) einer bestimmten gewinnbringenden „Freizeit“-Unterhaltung widmen (Fickert/Fieseler, BauNVO, 13. Aufl., § 4a Rn 22.2).

Besondere Schwierigkeiten bei der Einstufung in diese Definition bereiten Bordelle, Dirnenunterkünfte, bordellartig geführte Massageclubs und vergleichbare Einrichtungen.

Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 25.11.1983 entschieden, dass ein Bordell, in dem die Dirnen nicht wohnen, sondern "untergebracht" sind, um gewerbsmäßig der Prostitution nachzugehen, bauplanungsrechtlich als Gewerbebetriebe „Sui generis“ einzuordnen sind. Solche Betriebe sind damit gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO in einem Gewerbegebiet allgemein zulässig (vgl. Fickert/Fieseler, BauNVO, 13. Aufl., § 8 Rn 5.3).

Nach Auffassung der Gemeinde ist die Unzulässigkeit von Vergnügungsstätten bei gleichzeitiger Zulässigkeit derartiger wesensähnlicher Betriebe auf Grundlage des § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO nicht sinnvoll.

Für die Gemeinde besteht jedoch die Möglichkeit einer Feinsteuerung nach § 1 Abs. 9 BauNVO, wonach einzelne Nutzungsarten, die der Gesetzgeber in einer Nummer der BauNVO zusammengefasst hat, einer besonderen Regelung zugeführt werden können. Die weiteren, unter die jeweilige Nummer fallenden Betriebsarten, bleiben dadurch weiter zulässig.

Aus den o.g. Gründen werden daher auf Grundlage von § 1 Abs. 9 BauNVO Bordelle, Dirnenunterkünfte, bordellartig betriebene Massageclubs oder -salons und vergleichbare Einrichtungen im Gewerbegebiet (GE) und im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe) ausgeschlossen.

Photovoltaikanlagen als Freiflächenanlagen

In jüngster Zeit sind an die Gemeinde Gersten mehrfach Anfragen gerichtet worden, ob die Ansiedlung großflächiger Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Eigentumsflächen in bestehenden Gewerbegebieten möglich ist.

In Gewerbe- und Industriegebieten werden die Erschließungseinrichtungen mit erheblichen öffentlichen Mitteln geschaffen um Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten. Für Freiflächenphotovoltaikanlagen ist dieser Erschließungsaufwand jedoch nicht erforderlich oder zweckmäßig. Auch die oftmals verkehrsgünstige Lage an klassifizierten Straßen ist für Gewerbebetriebe von wesentlicher Bedeutung, für Freiflächen-Photovoltaikanlagen dagegen nicht erforderlich. Mit Freiflächen - Photovoltaikanlagen können außerdem in der Regel keine Arbeitsplätze geschaffen werden. Daher ist die Beanspruchung der Gewerbeflächen für solche Anlagen nicht städtebauliche Zielsetzung der Gemeinde.

Aus Sicht der Gemeinde ist, insbesondere aus städtebaulichen Gründen, für derartige Projekte nach bauleitplanerischer Prüfung die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes im Rahmen eines Vorhaben- und Erschließungsplanes nach § 12 BauGB am geeignetsten.

Die Gemeinde hat daher entschieden, solche Anlagen zukünftig in allen Gewerbegebieten auszuschließen und für bereits bestehende Gebiete entsprechende Änderungsverfahren durchzuführen.

Es wird im vorliegenden Plangebiet daher festgesetzt, dass Photovoltaikanlagen als Freiflächenanlagen ausgeschlossen sind. Gleiches gilt für Photovoltaikanlagen auf Gebäuden oder baulichen Anlagen, deren Errichtung vorrangig zu Zwecken der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie erfolgt. Als untergeordnete Nebenanlagen sollen sie jedoch an oder auf Gebäuden zulässig sein.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Die im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 6 für das Gewerbegebiet getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden für den **Teilbereich B** der vorliegenden 2. Änderung übernommen. Damit wird für das Plangebiet eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 und eine maximale Gebäudehöhe von 12,0 m für den westlichen Teilbereich bzw. 15,0 m für den östlichen Teil-

bereich festgesetzt. Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen ist die Oberkante der Fahrbahn der nächstgelegenen Erschließungsstraße in der Mitte vor dem jeweiligen Baukörper. Mit diesen Festsetzungen ist eine Anpassung an die bestehende Bebauungsstruktur gewährleistet.

Durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) und maximalen Gebäudehöhen ist das Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO dreidimensional und damit hinreichend konkret bestimmt.

3.3 Bauweise und Baugrenzen

Bauweise

Eine Bauweise wird nicht festgesetzt. Dies bedeutet, dass sich die Grenzabstände ausschließlich aus der Niedersächsischen Bauordnung ergeben und auch Gebäude mit mehr als 50 m Länge zulässig sind. Weil sich die Baukörper in einem Gewerbegebiet nach den betrieblichen Notwendigkeiten richten sollen, sind in vielen Fällen Gebäudelängen von über 50 m erforderlich.

Baugrenzen

Durch die Festsetzung der Baugrenzen soll einerseits eine städtebauliche Ordnung gewährleistet werden, andererseits soll durch die großzügigen überbaubaren Bereiche ein größtmögliches Maß an Gestaltungsfreiheit im Hinblick auf die Anordnung der Gebäude auf den jeweiligen Grundstücken ermöglicht werden.

Zu den geplanten Grünflächen am nördlichen und östlichen Rand des Gebietes der **Teilfläche B**, sowie der bestehenden Maßnahmenfläche westlich des Gebietes, werden zu deren Schutz nicht überbaubare Grundstücksflächen in einer Tiefe von 3 m festgesetzt. Die Baugrenzen werden insgesamt so festgesetzt, dass ein zusammenhängender Bauteppich im Bereich des bestehenden Gewerbegebietes und der Erweiterungsfläche (**Teilfläche B**) entsteht.

3.4 Grünordnerische Festsetzungen

Die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans haben die Grundfunktion, die landschaftliche Einbindung des Plangebietes in das Orts- und Landschaftsbild sicherzustellen, Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften sowie des Bodens zu minimieren und gleichzeitig die Eingriffe in den Naturhaushalt innerhalb des Plangebietes zu kompensieren bzw. auszugleichen.

Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern

Im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 6 wurde aus diesem Grund entlang der westlichen, nördlichen und östlichen Plangebietsgrenze eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in einer Breite von 15 m festgesetzt. Diese Maßnahmen wurden

jedoch nicht umgesetzt. Dieser Streifen wird nun im Rahmen der vorliegenden 2. Änderung im Nordosten und Osten überplant und größtenteils als Gewerbegebiet festgesetzt.

Ein 3 m breiter Streifen entlang der nördlichen und östlichen Plangebietsgrenze wird jedoch als Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Diese Siedlungsgehölze, die an die freie Landschaft angrenzen, binden die entstehende Bebauung in das Landschafts- bzw. Ortsbild ein und stellen darüber hinaus einen wertvollen Nahrungs-, Rückzugs- und Lebensraum für die Arten des Siedlungsrandes dar.

Betriebsflächen

Um Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften sowie des Bodens zu minimieren wird außerdem festgesetzt, dass im Gewerbegebiet die nicht überbauten Betriebsflächen als Grünflächen anzulegen und extensiv zu pflegen sind. Dabei sind mindestens 30 % der nicht überbauten gewerblichen Flächen mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Auf den übrigen Flächen sind Kräuterwiesen, Krautsäume und Sukzessionsflächen zu fördern.

Stellplätze

Zur gestalterischen Auflockerung und Begrünung großflächiger Stellplatzanlagen wird festgesetzt, dass Stellplätze aus wasserdurchlässigem Material anzulegen (Rasenlochsteine, Schotterrasen o.ä.) sind und je 6 Stellplätze mindestens 1 hochstämmiger Laubbaum zu setzen ist.

3.5 Örtliche Bauvorschrift gem. § 84 (3) NBauO

Nach den Regelungen des Ursprungsplanes ist die Entwässerung der gewerblich genutzten Flächen dezentral so zu organisieren, dass das über den natürlichen Regenwasserabfluss anfallende Niederschlagswasser zu keiner Abflussverschärfung der vorhandenen Vorfluter führt. Die technische Ausgestaltung der Regenwasserbewirtschaftung obliegt den Nutzern der gewerblichen Fläche.

Diese Regelung wird für die Erweiterungsfläche (**Teilfläche B**) unverändert übernommen.

4 Auswirkungen der Planung

4.1 Auswirkungen auf bestehende Nutzungen

Mit der vorliegenden Planung wird ein Teil einer festgesetzten aber nicht realisierte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft überplant und als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt, um dem Erweiterungsbedarf der angrenzenden Betriebe zu entsprechen. Damit wird das bisher festgesetzte Gewerbegebiet um ca. 5.200 m² vergrößert. Die im Ursprungsplan für das Gewerbegebiet getroffenen

Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden auch für die Erweiterungsfläche übernommen, sodass die Nutzungsmöglichkeiten im Plangebiet denen der angrenzenden Flächen entsprechen. Diese Fläche schließt an ein Gewerbegebiet und landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Für den Großteil der vorliegenden 2. Änderung (**Teilfläche A**) werden lediglich die Festsetzungen bezüglich der zulässigen Nutzungen im Gewerbegebiet geändert.

Nachbarliche Belange werden durch die geringfügige Erweiterung des Gewerbegebietes sowie die ergänzenden Regelungen zur zulässigen Nutzung im Gewerbegebiet nicht unzumutbar beeinträchtigt.

4.2 Natur und Landschaft

4.2.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die **Teilfläche B** der vorliegenden Plangebietsänderung ist im Ursprungsplan überwiegend als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Mit der Maßnahmenfläche sollten die vorhandenen linearen Gehölzbestände angrenzend zum Geltungsbereich ergänzt und in ihrer Vernetzungsfunktion im Biotopverbund und als Lebensraum für Flora und Fauna aufgewertet werden. Die Maßnahmenfläche diene damit der Kompensation und muss somit ersetzt werden.

Die festgesetzte Fläche wurde im Ursprungsplan nach dem Städtetagmodell mit einem Wertfaktor von 3 WF bewertet.

Die festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wird mit der vorliegenden Planung aufgehoben und als Gewerbegebietsfläche und private Grünfläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

Bisherige Festsetzungen

Nutzungsart / Biototyp	Fläche	Wertfaktor	Werteinheit
Fl. f. Maßnahmen z. Schutz, zur Pfl...	6.544 m ²	3 WF	19.632 WE
Gesamtfläche:	6.544 m²		
Eingriffsflächenwert:			19.632 WE

Somit stehen im Bereich des Flurstücks zurzeit noch 19.148 WE für eine Kompensation zur Verfügung.

Zur Kompensation des im Rahmen der vorliegenden Planung verbleibenden Defizits werden von diesen zur Verfügung stehenden Werteinheiten 14.568 WE in Anspruch genommen und dem vorliegenden Bebauungsplan zugeordnet. Im Bereich des Flurstücks stehen somit noch 4.580 WE für die Kompensation anderweitiger Eingriffe zur Verfügung.

4.2.3 Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten, anders als die Eingriffsregelung, unabhängig und selbständig neben dem Bebauungsplan.

Aus der Überplanung des vorliegenden Geltungsbereichs können sich Auswirkungen auf den Artenschutz ergeben. Deshalb wurde durch das Planungsbüro Peter Stelzer GmbH eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erarbeitet. Grundlage dieser saP bilden insgesamt 11 Flächenbegehungen von Mitte März bis Ende August 2019, in denen schwerpunktmäßig die Tiergruppen der Vögel und Fledermäuse erfasst wurden. Darüber hinaus wurde im Rahmen der Begehungen allerdings auch auf das Vorkommen streng geschützter Arten aus anderen Tiergruppen geachtet.

Brutvögel

Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2019 wurden insgesamt 24 Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Für den Star konnte ein Brutnachweis erbracht werden. Weitere 19 Arten nutzten das Gebiet vermutlich als Brutgebiet (Brutverdacht). Vier Arten konnten lediglich als Überflieger oder Nahrungsgast erfasst werden. Als streng geschützte Arten traten Rohrweihe und Turmfalke auf.

Des Weiteren wurden Vorkommen von Vogelarten, die in der Roten Liste Niedersachsens geführt werden, im Untersuchungsgebiet festgestellt. Zu nennen sind hier Rohrweihe, Turmfalke, Gartengrasmücke, Star, Gartenrotschwanz, Haussperling und Bluthänfling. Im unmittelbaren Bereich der Vorhabenfläche wurden keine Reviere festgestellt. Als wertgebende, gefährdete und streng geschützte Arten innerhalb des Wirkraumes des Vorhabens sind somit keine Arten betroffen.

Als wertgebende, gefährdete und streng geschützte Arten außerhalb des Wirkraums wurden Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Haussperling, Bluthänfling und Star im Rahmen der Bestandserfassung 2019 festgestellt.

Unter Berücksichtigung, dass die nächtliche Beleuchtung des Gewerbegebietes umweltfreundlich gestaltet wird und die Herrichtung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli erfolgt, können Tötungen, Verletzungen und Störungen der vorkommenden Vogel- und Fledermausarten vermieden werden.

Eine Störung durch Bautätigkeiten wird als sehr gering eingestuft. Ein Ausweichen auf angrenzende Bereiche ist jederzeit möglich, so dass eine erhebliche Störung in jedem Fall auszuschließen ist.

Fledermäuse

Im Zuge der Bestandserfassungen 2019 sind insgesamt 3 Fledermausarten sicher festgestellt worden. Als gehölbewohnende Art wurde der Große Abendsegler und als gebäudewohnenden Arten die Breitflügelfledermaus und die Zwergfledermaus festgestellt.

Gehölbewohnende Fledermäuse

Eine dauerhafte Quartiernutzung von Gehölzen oder hohe Jagdaktivitäten konnten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden, so dass nicht von einer betriebsbedingten erheblichen Störung des Großen Abendseglers auszugehen ist. Unter Berücksichtigung, dass die nächtliche Beleuchtung des Gewerbegebietes umweltfreundlich gestaltet wird, können Tötungen, Verletzungen und Störungen der vorkommenden Fledermausarten vermieden werden.

Gebäudebewohnende Fledermäuse

Eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden, da keine Gebäude überplant werden. Unter Berücksichtigung, dass die nächtliche Beleuchtung des Gewerbegebietes umweltfreundlich gestaltet wird, können Tötungen, Verletzungen und Störungen der vorkommenden Fledermausarten vermieden werden. Eine Jagd ist weiterhin möglich und übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko.

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt. Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung dass die nächtliche Beleuchtung des Gewerbegebietes umweltfreundlich gestaltet wird und die Herrichtung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli erfolgt, ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.

Die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist als Anlage 2 der vorliegenden Begründung beigelegt.

4.3 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Belange zur Ver- und Entsorgung des Plangebietes wurden bereits im Rahmen des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 6 geregelt. Diese Situation wird durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht geändert, wenngleich im Norden und Osten eine zusätzliche Fläche in die Gewerbegebietsfestsetzung einbezogen wird. Diese Fläche wird als Erweiterungsfläche für die bestehen-

den Gewerbebetriebe herangezogen und ist somit als Teil der einzelnen Betriebsgelände erschlossen.

5 Hinweise

Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG)

Zum 1. Januar 2009 ist das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) in Kraft getreten. Laut Gesetz muss der Wärmeenergiebedarf für neue Gebäude zu mindestens 15 % aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Mit der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014), welche am 1.5.2014 in Kraft getreten ist, sind weitere Vorgaben für den Einsatz erneuerbarer Energien vorgenommen worden, um die Ziele des Energiekonzepts der Bundesregierung und geänderte Baunormen umzusetzen. So müssen u.a. seit dem 1.1.2016 neu gebaute Wohn- und Nichtwohngebäude höhere energetische Anforderungen erfüllen. Die Verordnung ist auch auf Vorhaben, welche die Änderung, die Erweiterung oder den Ausbau von Gebäuden zum Gegenstand haben, anzuwenden.

Denkmalschutz

Der Gemeinde Gersten sind im Plangebiet keine Bodendenkmäler und/oder denkmalgeschützten Objekte bekannt.

In den Bebauungsplan ist folgender Hinweis aufgenommen:

„Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist unter den Rufnummern (05931) 6605 oder (05931) 44-5036 zu erreichen.“

6 Verfahren

Beteiligung der betroffenen Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)

Die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 13 (2) Nr. 3 in Verbindung mit § 4 (2) BauGB an der Planung beteiligt. Diese Beteiligung erfolgte durch Zusendung des Planentwurfs sowie der dazugehörigen Begründung.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat zusammen mit der dazugehörigen Begründung vom 21.09.2020 bis 22.10.2020 öffentlich ausgelegen.

Satzungsbeschluss

Die vorliegende Fassung der Begründung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom 11.02.2021

19. MRZ. 2021
Gersten, den

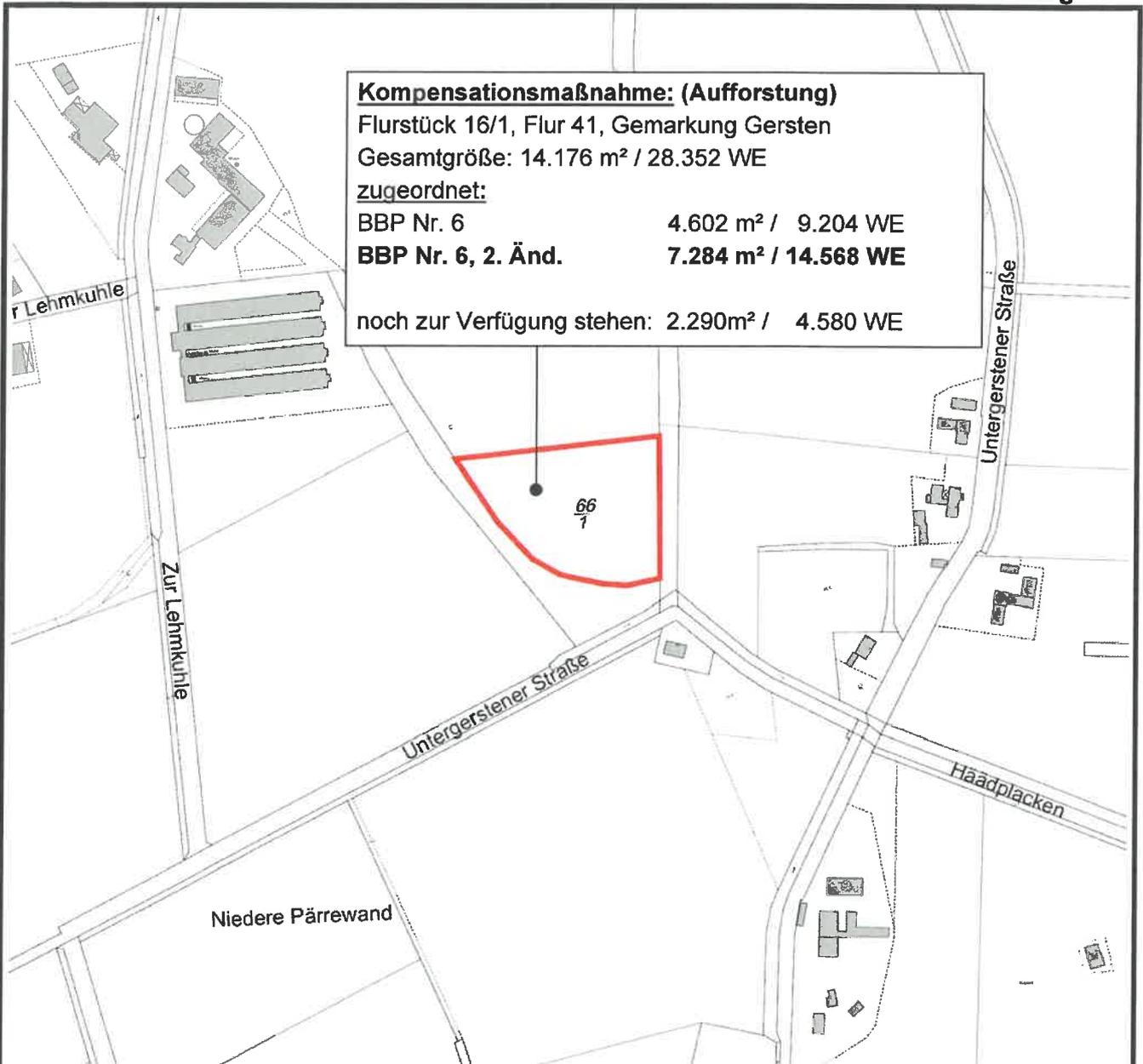

.....

Bürgermeister



7 Anlagen

1. Externe Kompensationsmaßnahmen
2. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)



Kompensationsmaßnahme: (Aufforstung)
 Flurstück 16/1, Flur 41, Gemarkung Gersten
 Gesamtgröße: 14.176 m² / 28.352 WE
zugeordnet:
 BBP Nr. 6 4.602 m² / 9.204 WE
 BBP Nr. 6, 2. Änd. 7.284 m² / 14.568 WE
 noch zur Verfügung stehen: 2.290m² / 4.580 WE

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung



Gemeinde Gersten

Anlage 1
 der Begründung
 zum
Bebauungsplan Nr. 6,
„Gewerbegebiet Gersten,
2. Änderung“

Externe Kompensation
Übersicht / Zuordnung

Gemeinde Gersten

Bebauungsplan Nr. 6

„Gewerbegebiet Gersten“,

2. Änderung

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung -

B-Plan Nr. 6

„Gewerbegebiet Gersten“ 2. Änderung

in Gersten



Abbildung 1: Lage des UG im räumlichen Zusammenhang (google maps, Stand: 19.11.2019)

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)



Samtgemeinde Lengerich

Mittelstraße 15
49838 Lengerich

planungsbüro peter stelzer GmbH

Grulandstraße 2
49832 Freren

Tel.: (05902) 503 702-0
Fax: (05902) 503 702-33

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEIN.....	4
1.1	Einleitung	4
1.2	Anlass	4
1.3	Aufgabe und Ziel	4
1.4	Kurzbeschreibung des Vorhabens.....	5
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	6
3	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	8
4	METHODISCHES VORGEHEN	8
4.1	Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG	8
5	DATENGRUNDLAGE.....	9
6	WIRKFAKTOREN	10
6.1	Allgemeine Wirkfaktoren.....	10
6.2	Ermittlung der projektspezifischen Wirkungen durch das Vorhaben.....	10
7	RELEVANZPRÜFUNG	11
7.1	Arten des Anhang IV der FFH-RL.....	13
7.2	Regelmäßige Gastvögel Niedersachsens nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie	15
8	ERHEBUNG DER BESTANDSITUATION.....	19
8.1	Methodik der Bestandserfassung	19
8.1.1	Brutvögel.....	19
8.1.2	Fledermäuse	20
8.2	Ergebnisse	21
8.2.1	Brutvögel.....	21
8.2.2	Fledermäuse	23
8.2.3	Weitere Arten.....	24
8.3	Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität.....	24
9	DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	25
9.1	Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG	25
9.1.1	Brutvögel.....	25
9.1.2	Fledermäuse	28

1 ALLGEMEIN

1.1 Einleitung

Der Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen war bereits im Reichsnaturschutzgesetz (1935) und in der Naturschutzverordnung (1936) verankert. Nach dem Grundgesetz galten diese als Landesrecht weiter. Um einer Rechtszersplitterung entgegenzuwirken, wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verabschiedet, das am 24. Dezember 1976 in seiner ursprünglichen Fassung in Kraft trat. Mit der Artenschutznovelle in 1987 wurde der Vollzug des Artenschutzes verstärkt. Die zweite umfassende Änderung, die am 9. Mai 1998 in Kraft getreten ist, hat europäisches Artenschutzrecht umgesetzt und das nationale Recht entsprechend angepasst (LANA 2007). Mit dem „Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 wurden die artenschutzrechtlichen Vorschriften in Deutschland infolge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10.01.2006 (C-98/03) geändert.

Mit der „Föderalismusreform“ vom September 2006 wurde die Rahmengesetzgebung aufgehoben. Damit hat der Bund erstmals die Möglichkeit erhalten, das Naturschutzrecht in eigener Regie umfassend zu regeln. (Zuvor besaß der Bund hier nur Rahmenkompetenz, die ergänzende Regelungen der Länder erforderte.) Mit dem „neuen“ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (aktuelle Fassung) wird der Artenschutz bundeseinheitlich „abweichungsfest“ geregelt. Die Länder können bezüglich des Artenschutzes keine abweichenden Regelungen treffen.

1.2 Anlass

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 6 „Gewerbegebiet Gersten“ 2. Änderung“ ist die Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes in nördlicher Richtung, um die Nachverdichtung des Gewerbegebietes zu fördern.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Aufgrund dessen ist nach Vorgabe der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cloppenburg im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (im Folgenden kurz saP genannt) durchzuführen.

Die vorliegende saP ist ein gesonderter Fachbeitrag, bei dem ein fest umrissenes Artenspektrum über die allgemeine Eingriffsregelung hinaus einem besonderen Prüfprogramm, wie nachfolgend aufgeführt, unterzogen wird.

1.3 Aufgabe und Ziel

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhang IV der FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Das BNatSchG unterscheidet in § 7 Abs. 2 Nr. 13 „besonders geschützte Arten“ und in Nr. 14 „streng geschützte Arten“, die dem gesetzlichen Schutz unterliegen.

Als **besonders geschützte Arten** gelten:

- Arten der Anhänge A und B der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- Richtlinie (VSch-RL)
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind

Als **streng geschützte Arten** gelten:

- Arten des Anhangs A der EG – Artenschutzverordnung (EG-VO)
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Arten der Anlage 1, die in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-RL - sowie in den Artikeln 5, 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutz-Richtlinie VSch-RL - verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt.

Die für diese saP maßgeblichen Verbotstatbestände („Zugriffverbote“) sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG normiert. Danach ist es grundsätzlich „*verboten*,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*
3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die Begriffsbestimmungen und die fachliche Auslegung der Verbotstatbestände der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die vorgeschlagenen Definitionen im Zusammenhang mit den Grundtatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), stA „Arten- und Biotopschutz“ (September 2009).

Entsprechend ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes *„immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“*

4 METHODISCHES VORGEHEN

4.1 Artenschutzrechtliche Untersuchung nach § 44 BNatSchG

Gegenstand der saP sind Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten, deren Anwesenheit im Untersuchungsgebiet nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann. Somit können in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) die Arten von einer weiteren Prüfung ausgeschlossen werden, die aufgrund vorliegender Daten (Verbreitungskarten, Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008a und 2008b)), eigener Erfahrungen/ Kenntnisse und dem Wissensstand der Mitarbeiter des Planungsbüros regionalplan & uvp als nicht relevant für das Vorhabensgebiet identifiziert werden können.

In einem weiteren Schritt wird durch Bestandsaufnahmen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Wirkraum des Vorhabens erhoben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. betroffen sein können. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der Relevanzprüfung nochmals auf Plausibilität zu kontrollieren.

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Anbringen von Fledermaus-Überflughilfen).

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität („CEF-Maßnahmen“ - continuous ecological functionality-measures im Guidance document der

6 WIRKFAKTOREN

6.1 Allgemeine Wirkfaktoren

Entsprechend der Beschreibung des Vorhabens werden für die artenschutzrechtliche Beurteilung folgende Wirkungen und Wirkzonen zu Grunde gelegt.

Tabelle 1: Übersicht der allgemeinen Wirkfaktoren des Vorhabens

Baubedingte Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • mögliche Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baumaßnahmen, • temporärer Biotop- und Bodenverlust/ temporäre Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Bauflächen/ Baustreifen (einschließlich temporäre Veränderung der Standortverhältnisse, der Bodenstruktur, visueller und akustischer Wirkungen), • temporäre Lärm- und Schadstoffemissionen und damit einhergehende Störungen durch den Baubetrieb, • mögliche baubedingte Tötungen von Individuen, • z. T. temporärer Verlust und Verstärkung der Zerschneidung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen.
Anlagebedingte Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Entwertung faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch verstärkte visuelle Störreize, Zerschneidungsverstärkung, Standortveränderung, • Beeinträchtigungen des Lebensraumes durch Versiegelung (Zuwegungen, Bauwerk), • Beeinträchtigungen des Lebensraumes durch zusätzliche Überbauung und Strukturveränderungen, • Biotopverlust durch Versiegelung und Überbauung/ Strukturveränderung, • Verlust faunistischer Funktionsräume und Funktionsbeziehungen durch Versiegelung/ Überbauung/Nutzungsveränderungen.
Betriebsbedingte Wirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • mögliche Störungs- und Vertreibungswirkungen durch den Betrieb des Gewerbegebietes (akustische und visuelle Störreize durch den veränderten Verkehrsfluss durch Ab- und Zulieferungsverkehr), • ggf. mögliche Individuenverluste durch Kollision mit Verkehr.

6.2 Ermittlung der projektspezifischen Wirkungen durch das Vorhaben

Neben den allgemeinen Wirkfaktoren, die bei allen Vorhaben auftreten, entstehen projektspezifische Wirkfaktoren, die je nach Vorhaben unterschiedlich sein können. Inwieweit einzelne Arten oder Artgruppen von den Auswirkungen einer Planung betroffen sein können, hängt im Wesentlichen von der konkreten Planung im Raum und den vorhandenen Lebensraumstrukturen ab. Neben dem unmittelbaren Verlust von Lebensräumen durch Überplanung können einzelne Wirkfaktoren wie Lärm, Licht, Bewegungsunruhe etc. auch mehr oder weniger weit in den Raum wirken und sind entsprechend zu berücksichtigen.

In der folgenden Tabelle 2 werden die konkreten projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der aktuellen Planung (Kapitel 1.4) und der im Rahmen der Bestandserfassungen (Kapitel 8) vor Ort dokumentierten Lebensraumstrukturen ermittelt.

V: Verbreitungsgebiet

- X = Das Vorhaben liegt innerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Niedersachsen oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Niedersachsen vorhanden (k.A.).
- 0 = Das Vorhaben liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Niedersachsen.

L: Lebensraum

- X = Der erforderliche Lebensraum/ die spezifischen Habitatansprüche der Art sind voraussichtlich erfüllt oder keine Angabe möglich (k.A.).
- 0 = Der erforderliche Lebensraum kommt nicht vor bzw. die spezifischen Habitatansprüche der Art sind mit Sicherheit nicht erfüllt.

E: Empfindlichkeit der Art gegenüber den Wirkungen

- X = Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist gegeben bzw. nicht auszuschließen.
- 0 = Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen ist, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. nur weit verbreitete, ungefährdete Arten).

Arten, bei denen die Kategorie V (Verbreitungsgebiet) mit „0“ bewertet wurde, sind als nicht betrachtungsrelevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Für alle weiteren Arten werden die Kategorien „Lebensraum“ und „Empfindlichkeit“ abgeprüft. Arten, bei denen die Kategorie „Lebensraum“ mit „0“ bewertet wurde, sind als nicht betrachtungsrelevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Bei den Arten, wo der erforderliche Lebensraum bzw. die spezifischen Habitatansprüche voraussichtlich erfüllt sind oder keine Angaben möglich sind und die Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des geplanten Vorhabens gegeben sind bzw. nicht auszuschließen sind, erfolgt die Betrachtung der möglichen Betroffenheit Art für Art. Entsprechend werden diese Arten der weiteren saP zu Grunde gelegt.

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
0			Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	R	1	x
0			Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	R	1	x
0			Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	2	x
0			Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	3	2	x
0			Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	1	1	x
0			Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	1	2	x
Käfer							
0			Grubenlaufkäfer	<i>Carabus variolosus</i>	0	1	x
0			Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	◇	1	x
0			Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
0			Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	0	1	x
0			Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	◇	2	x
Tagfalter							
0			Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1	1	x
0			Eschen- Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	0	1	x
0			Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	1	2	x
0			Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	1	3	x
0			Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	0	2	x
0			Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	0	2	x
0			Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	0	1	x
0			Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	0	1	x
Nachtfalter							
0			Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	2	V	x
Schnecken							
0			Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	◇	1	x
Muscheln							
0			Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	◇	1	x

Gefäßpflanzen:

Kategorie			Art	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	sg
V	L	E					
0			Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	1	x
0			Einfache Mondraute	<i>Botrychium simplex</i>	0	2	x
0			Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	2	3	x

X	0		Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	Anh I
0			Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Zug
X	0		Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>	Zug
0			Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>	Zug
X	0		Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Anh I
X	0		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Zug
X	0		Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	Anh I
X	0		Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Zug
X	0		Flusseeeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	Anh I
X	0		Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	Zug
X	0		Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	Zug
X	X	0	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Zug
X	0		Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	Anh I
0			Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	Zug
X	0		Graugans	<i>Anser anser</i>	Zug
X	0		Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Zug
X	0		Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Zug
X	0		Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	Zug
X	0		Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	Zug
X	0		Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Anh I
X	0		Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	Zug
X	0		Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	Zug
X	0		Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	Anh I
X	0		Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	Zug
X	0		Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Zug
0			Kiebitzregenpfeifer	<i>Pluvialis squatarola</i>	Zug
X	0		Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Zug
X	0		Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	Zug
0			Knutt	<i>Calidris canutus</i>	Zug
0			Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	Zug
X	0		Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Zug
X	0		Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	Anh I
X	0		Kranich	<i>Grus grus</i>	Anh I
X	0		Krickente	<i>Anas crecca</i>	Zug
0			Kurzschabelgans	<i>Anser brachyrhynchus</i>	Zug
0			Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	Anh I
X	X	0	Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	Zug
X	0		Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	Zug
0			Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	Anh I
0			Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	Zug
X	0		Merlin	<i>Falco columbarius</i>	Anh I

0		Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Anh I
X	0	Spießente	<i>Anas acuta</i>	Zug
X	0	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Zug
0		Steinwälzer	<i>Arenaria interpres</i>	Zug
0		Sterntaucher	<i>Gavia stellata</i>	Anh I
X	0	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Zug
X	0	Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	Zug
X	0	Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	Anh I
X	0	Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	Zug
X	0	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Zug
0		Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	Anh I
0		Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	Anh I
X	0	Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	Zug
X	0	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	Zug
X	0	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Zug
X	0	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Anh I
X	0	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Zug
X	0	Waldwassertläufer	<i>Tringa ochropus</i>	Zug
X	0	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Anh I
X	0	Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	Zug
X	0	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Anh I
X	0	Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	Anh I
0		Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Zug
X	0	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Anh I
X	0	Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	Anh I
X	0	Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	Anh I
0		Zwergmöwe	<i>Hydrocoloeus minutus</i>	Anh I
X	0	Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	Anh I
0		Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	Anh I
X	0	Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	Anh I
0		Zwergseeschwalbe	<i>Sternula albibrons</i>	Anh I
0		Zwergstrandläufer	<i>Calidris minuta</i>	Zug
X	0	Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zug
LEGENDE				
		Gastvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie	Art. 4 Abs. 1 (Anhang I)	Anh I
			Art. 4 Abs. 2 (Zugvogelarten)	Zug

Aufgrund der Lage der B-Planänderung kann eine Empfindlichkeit der Gastvogelarten gegenüber den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen ausgeschlossen werden.

al. 2005). Bei manchen Arten kamen Klangattrappen zum Einsatz, sofern dies in den „Methodenstandards“ für sinnvoll erachtet wird (z.B. Eulen und Spechte). In Ausnahmefällen wurden bereits einmalige Feststellungen revieranzeigender Verhaltensweisen (z.B. Reviergesang) außerhalb der Hauptdurchzugszeiten der jeweiligen Art als Brutverdacht, d.h. als mögliches Brutrevier gewertet (z.B. bei den nachtaktiven Eulenarten).

8.1.2 Fledermäuse

Aufgrund der Raumausstattung (u.a. Gehölzbestände) und der damit verbundenen Attraktivität des Planbereiches für Fledermäuse als Jagd- und Balzhabitat wurden im vier Detektorbegehungen für genauere Aussagen zum Fledermausvorkommen im UG durchgeführt.

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte an den nachstehenden Terminen.

25.04.2019	sonnig-bewölkt, 16°- 18°C, 2-4 Bft (2. Nachthälfte)
12.06.2019	wolkenlos, 15°C, 0-1 Bft (Abendbegehung)
08.07.2019	leicht bewölkt, 12°- 18°C, 1-3 Bft (Abendbegehung)
22.08.2019	wolkenlos, 11°C, 0-1 Bft (Abendbegehung)

Die Methode wird im Folgenden näher beschrieben:

- Detektorbegehung

Fledermäuse nutzen zur Orientierung und zum Lokalisieren ihrer Beute das Echolot-Prinzip: Sie senden Ultraschalllaute aus und können anhand der von einem Objekt reflektierten Echos deren Größe, Form, Entfernung, Oberflächenbeschaffenheit und Bewegung bestimmen. Mit einem Ultraschalldetektor kann man diese Rufe für das menschliche Ohr hörbar machen. Da die ausgesendeten Ultraschallrufe der unterschiedlichen Arten artspezifische Charakteristika aufweisen, ist es möglich, einige Arten sicher zu unterscheiden. Hierfür werden sowohl der erste Höreindruck im Gelände als auch zeitgedehnte Aufnahmen der Rufe verwendet. Der Nachteil der Detektor- Methode besteht darin, dass sich einige Arten einer Erfassung dadurch entziehen, in dem sie in Abhängigkeit vom Gelände extrem leise orten. Außerdem sind vor allem Vertreter der Gattung *Myotis* nur bedingt zu unterscheiden (SKIBA 2009). Die Bestimmung von Arten mittels der Detektormethode erfordert darüber hinaus ein hohes Maß an Erfahrung, da alle Arten je nach Habitatstruktur, dem Zielobjekt, der Flugbewegung und weiteren Parametern ein großes Repertoire an verschiedenen Ruftypen aufweisen (vgl. BACH & LIMPENS 2003).

Das Untersuchungsgebiet (UG) wurde von einer Person an einem Termin begangen. Es wurde insbesondere auf mögliche Quartierausflüge und Schwärmaktivitäten geachtet. Grundsätzlich kamen die Detektoren „Pettersson D240“ (Heterodyn- und Zeitexpansions-Detektor) sowie der „Anabat Walkabout“ zum Einsatz. Bei einem Detektor- und/ oder Sichtkontakt zu einer Fledermaus wurden nach Möglichkeit folgende Parameter aufgenommen: Art, Aktivität, Flugrichtung, Flugverhalten. Die Fledermauskontakte wurden auf einer Feldkarte festgehalten.

	V	Vorwarnliste			
	*	Keine Gefährdung/ ungefährdet			
	◇	Nicht bewertet			
RL W		Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al. 2012)			
		Gefährdungskategorien der RL W:			
	0	Bestand erloschen (ausgestorben oder verschollen)			
	1	Vom Erlöschen/ Aussterben bedroht			
	2	Stark gefährdet			
	3	Gefährdet			
	R	Extrem selten (Arten mit geographischer Restriktion)			
	V	Vorwarnliste			
	*	Keine Gefährdung/ ungefährdet			
	-	Nicht als in Deutschland „wandernd und regelmäßig auftretend“ (Status I ^W) eingestufte Vogel(unter)arten (HÜPPOP et al. 2012)			
D AV		Bundesartenschutzverordnung			
	SG	In Anlage 1, Spalte 3 aufgelistet (nach D AV streng geschützt)			
EG AV		EG-Artenschutzverordnung			
	A	In Anhang A aufgelistet (nach EG AV streng geschützt)			
VS RL		Vogelschutzrichtlinie			
	•	Besonders geschützt nach Artikel 1 VS RL			
	Anh. I	In Anhang I aufgelistet (Arten mit besonderem Schutz)			
Vorkommen / Status im Untersuchungsgebiet / Bemerkungen					
	BP	Brutpaar	BN	Brutnachweis	BV Brutverdacht
	NG	Nahrungsgast	rD	rastender Durchzügler	üD überfliegender Durchzügler
	Ü	Überflieger	W	Wintergast	BZF Brutzeitfeststellung
	GVA	Gastvogelart nach EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) und Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2			

(Sortierung der Vogelarten nach „Artenliste der Vögel Deutschlands“ BARTHEL & KRÜGER 2018)

Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2019 wurden insgesamt 24 Vogelarten im UG festgestellt. Für den Star konnte ein Brutnachweis erbracht werden. Weitere 19 Arten nutzten das Gebiet vermutlich als Brutgebiet (Brutverdacht). Vier Arten konnten lediglich als Überflieger oder Nahrungsgast erfasst werden.

Als streng geschützte Arten traten Rohrweihe und Turmfalke auf.

Des Weiteren wurden Vorkommen von Vogelarten, die in der Roten Liste Niedersachsens (inkl. Vorwarnliste) geführt werden im UG festgestellt. Zu nennen sind hier Rohrweihe, Turmfalke, Gartengrasmücke, Star, Gartenrotschwanz, Haussperling, und Bluthänfling.

Die Reviermittelpunkte und Kolonien der gefährdeten und streng geschützten Arten können dem Blatt Nr.1 entnommen werden. Im unmittelbaren Bereich der Vorhabensfläche (Ruderalflur/Pflanzfläche) wurden keine Reviere festgestellt.

Zu den regelmäßig auftretenden Gastvogelarten nach EU-Vogelschutzrichtlinie, welche auf bestimmte Rastgebiete angewiesen bzw. für die wertvolle Bereiche (Gastvogellebensräume) in Niedersachsen herausgestellt sind (siehe Artenliste zur Bewertung von Gastvogellebensräumen In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 6/97 bzw. Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN 2009, NLWKN 2010)), sind Rohrweihe und Gartenrotschwanz zu nennen.

Während der Detektorbegehungen konnte nicht jeder wahrgenommene Fledermauskontakt einer Art zugeordnet werden. Hier erfolgte soweit möglich die Einordnung der Kontakte innerhalb der Gattung. Bei kurzen Fledermauskontakten und/oder fehlenden Sichtbeobachtungen kann eine genaue Artansprache nicht erfolgen.

Die Bestimmung von Arten mit Hilfe von Ultraschalldetektoren erfordert darüber hinaus ein hohes Maß an Erfahrung, da alle Arten je nach Habitatstruktur, dem Zielobjekt, der Flugbewegung und weiteren Parametern ein großes Repertoire an verschiedenen Ruftypen aufweisen (BACH & LIMPENS 2003). Die Erfassungsergebnisse der Detektorbegehungen sind im Anhang im Blatt Nr. 2 zu finden.

Besetzte Fledermausquartiere, Schwärmaktivitäten oder intensiv genutzte Flugstraßen (Dämmerungsphasen) konnten im Zuge der Detektorkartierung nicht festgestellt werden. Eine besondere Bedeutung der Vorhabensfläche als Jagdlebensraum für Fledermäuse konnte nicht festgestellt werden.

8.2.3 Weitere Arten

Im Rahmen der Erfassungen wurde auch auf das Vorkommen von Tierarten aus anderen Gruppen geachtet. Die Erfassungen ergaben keine Hinweise auf das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Auf eine ausführliche Auflistung und Darstellung der festgestellten weit verbreiteten Arten wird verzichtet.

8.3 Kontrolle der Ergebnisse der Relevanzprüfung auf Plausibilität

Die Ergebnisse der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum geben keine Hinweise auf ein Vorkommen weiterer streng geschützter Arten. Die Ergebnisse der Relevanzprüfung werden durch die Bestandserfassungen 2019 entsprechend bestätigt und bekräftigt.

Wertgebende, streng geschützte und gefährdete Arten außerhalb des Wirkraums
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in Nds. In dieser Gruppe werden alle Arten zusammenfassend abgehandelt, die wertgebend, streng geschützt oder gefährdet sind, aber außerhalb des Wirkraums des Vorhabens siedeln.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet (nachgewiesen / potenziell vorkommend) Diese Arten wurden im Rahmen der Bestandserfassung 2019 festgestellt. Diese Arten sind streng geschützte oder gefährdete Brutvogelarten. Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Haussperling, Bluthänfling und Star.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen: <u>Vermeidungsmaßnahme V1:</u> Die nächtliche Beleuchtung des Gewerbegebietes (Bereich der B-Planänderung) ist umweltfreundlich zu gestalten, damit Tötungen, Verletzungen und Störungen der vorkommenden Vogel- und Fledermausarten vermieden werden. <u>Vermeidungsmaßnahme V2:</u> Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Nicht erforderlich
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum) Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen? Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population) Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> <u>Baubedingt:</u> Die Reviere dieser Arten befinden sich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens, so dass Verletzungen oder Tötungen von Individuen und deren Entwicklungsformen durch das geplante Vorhaben vollständig ausgeschlossen werden können. <u>Anlage-/betriebsbedingt:</u> Es ist nicht bekannt, dass durch den Betrieb des Gewerbegebietes selbst, die genannten Arten zu Schaden kommen könnten.
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört? Nein <input checked="" type="checkbox"/> es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Ja <input type="checkbox"/> die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <u>Baubedingt:</u> Die aufgeführten Arten besetzten Reviere außerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Eine Störung durch Bautätigkeiten wird als sehr gering eingestuft. Ein Ausweichen auf angrenzende Bereiche ist jederzeit möglich, sodass eine erhebliche Störung in jedem Fall auszuschließen ist. <u>Anlage-/betriebsbedingt:</u> Da für die Arten im Wirkraum keine Reviere nachgewiesen werden konnten, sind auch durch die Anlage und den Betrieb keine erheblichen Störungen zu erwarten.

9.1.2 Fledermäuse

Im Zuge der Bestandserfassungen 2019 sind insgesamt 3 Fledermausarten sicher festgestellt worden. Im Nachstehenden erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auf Grundlage der Bestandserfassungen für folgende Fledermausarten:

Gehölbewohnende Fledermäuse

- Großer Abendsegler (streng geschützt)

Gebäudebewohnende Fledermäuse

- Breitflügelfledermaus (streng geschützt)
- Zwergfledermaus (streng geschützt)

Gehölbewohnende Fledermäuse

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

- Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Eine dauerhafte Quartiernutzung oder hohe Jagdaktivitäten im Planbereich konnten nicht festgestellt werden, weshalb nicht von einer baubedingten erheblichen Störung des Großen Abendsegler auszugehen ist.

Anlage- und betriebsbedingt:

Eine dauerhafte Quartiernutzung von Gehölzen oder hohe Jagdaktivitäten im UG konnten nicht festgestellt werden, weshalb nicht von einer betriebsbedingten erheblichen Störung des Großen Abendseglers auszugehen ist. Zum Schutz vor Störungen ist die Vermeidungsmaßnahme V1 zu beachten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- Nein
- Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

- Ja
- Nein

Baubedingt:

Es konnten keine aktuellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet nachgewiesen werden. Damit kann eine Zerstörung dieser ebenfalls ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingt:

Es konnten keine aktuellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gebiet nachgewiesen werden. Eine Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätten durch das Vorhaben ist nicht anzunehmen.

- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.**
- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

Gebäudebewohnende Fledermäuse

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Tiere verletzt, gefangen, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen?

Nein

Ja

Ja nur aufgrund von unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden, da keine Gebäude überplant werden.

Anlage- und betriebsbedingt:

Es ist eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder deren Entwicklungsformen ausgeschlossen, wenn die Vermeidungsmaßnahme V1 beachtet wird. Eine Jagd ist weiterhin möglich und übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Maßstab: lokale Population)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört?

Nein es liegt keine Störung vor bzw. die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ja die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt:

Eine dauerhafte Quartiernutzung oder hohe Jagdaktivitäten im Planbereich konnten nicht festgestellt werden, weshalb nicht von einer baubedingten erheblichen Störung auf die vorgenannten gebäudebewohnenden Fledermäuse auszugehen ist.

Anlage- und betriebsbedingt:

Eine betriebsbedingte Störung kann ausgeschlossen werden, wenn die Vermeidungsmaßnahme V1 berücksichtigt wird. Eine Jagd in dem Bereich und den angrenzenden Strukturen ist weiterhin möglich.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Maßstab: Individuum)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Nein

Ja

Wird die ökologische Funktion (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? (Maßstab: lokale Population)

Ja

Nein

Baubedingt:

Es konnten keine aktuellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im UG nachgewiesen werden. Dementsprechend können auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden.

Anlage- und betriebsbedingt:

Es konnten keine aktuellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im UG nachgewiesen werden. Dementsprechend können auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden erfüllt. Weiter mit der Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG): Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmeveraussetzung (Maßstab: weiträumiger Bezug, nicht lokale Population).

11 HINWEISE ZUR EINGRIFFSREGELUNG

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ergeben sich keine besonderen Anforderungen. Es sind die Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen um die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht zu erfüllen.

12 FAZIT

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt.

Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der definierten Vermeidungsmaßnahmen V1 ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.



Freren, den 20.11.2019

P. A. J. Roesler

.....
Dipl. Geogr. Peter Stelzer

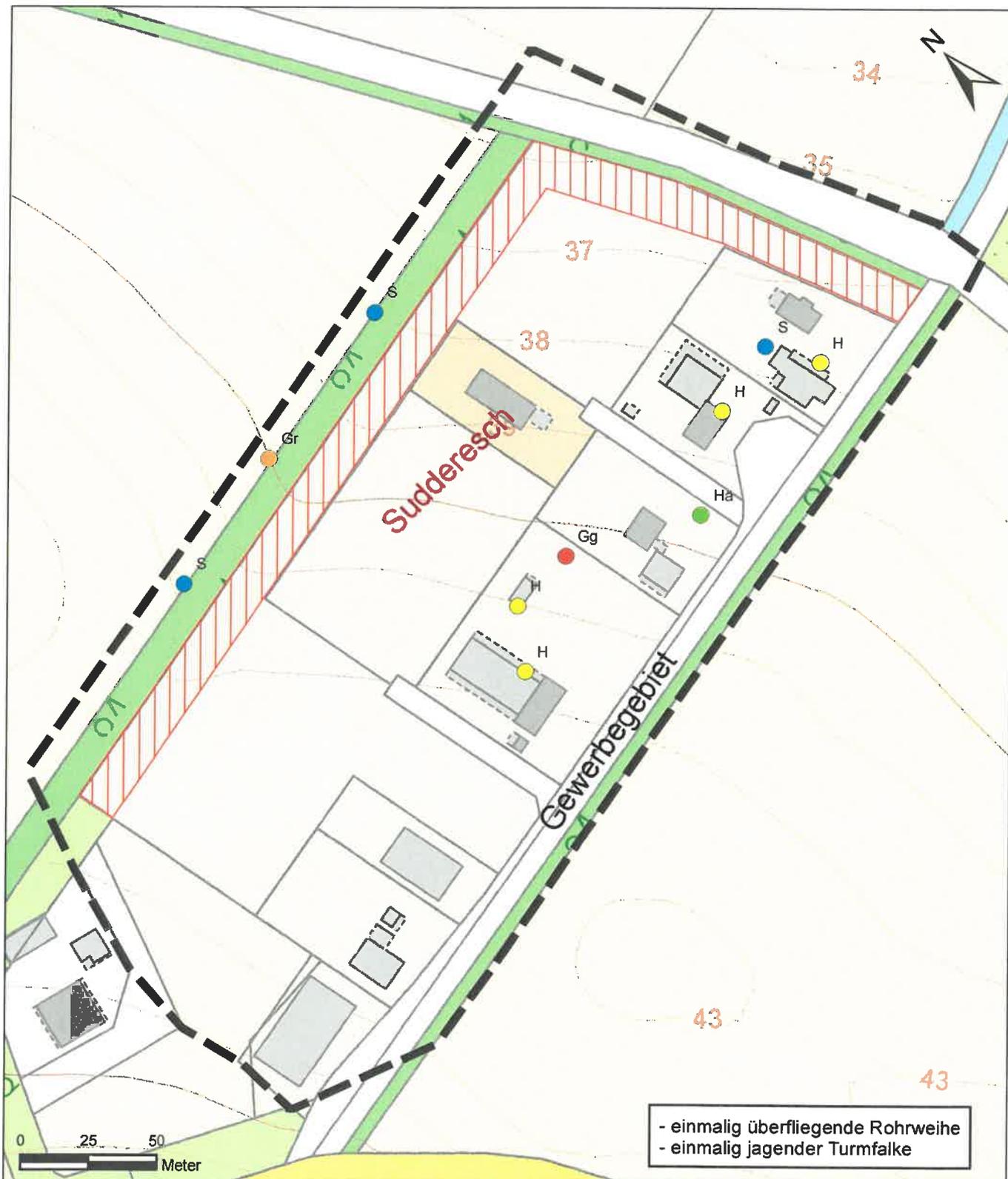
- FRÖHLICH & SPORBECK (2010): Leitfaden, Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Plangenehmigung. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.
- FINCH, O.-D. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Webspinnen (Araneae) mit Gesamtverzeichnis, 1. Fassung vom 1.7.2004 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 5: 1-20, Hildesheim.
- FINCK, P., HEINZE, ST., RATHS, U., RIECKEN, U. & SSYMANK, A. (2017): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Dritte fortgeschriebene Fassung 2017. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 156, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), 637 S.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 1.3.2004. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 1 (1/04): 1-76, Hildesheim.
- GARVE, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft 43 (2007), 507 S.
- GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtartenliste, 3. Fassung, Stand: 1.5.2005 – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 25, Nr. 1 (1/05): 1-20, Hannover.
- GREIN, G. (2010): Fauna der Heuschrecken (Ensifera & Caelifera) in Niedersachsen. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft 46 (2010), 1 - 183, Hannover.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HAASE, P. (1996): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Wasserkäfer mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.2.1996. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 16, Nr. 3 (3/96): 81-100, Hannover.
- HAUCK, M. & U. DE BRUYN (2010): Rote Liste und Gesamtartenliste der Flechten in Niedersachsen und Bremen, 2. Fassung, Stand 2010. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 30, Nr. 1 (1/10): 1-84, Hannover.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung vom 1.1.1991. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 13. Jg., Nr. 6 (6/93): 121-126, Hannover.
- HECKENROTH, H. & LASKE, V. (1997): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen 1981-1995. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. 37, 329 S., Hannover.
- KIFL (2008): Bewertung von Stickstoffeinträgen im Kontext der FFH- Verträglichkeitsstudie; Kieler Institut für Landschaftsökologie, Februar 2008.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008.- Naturschutz Landschaftspf. Niedersachsen Heft 48, Hannover.

- Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godesberg.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. und SSYMANK, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godesberg.
- PODLOUCKY, R. & FISCHER, Ch. (1991): Zur Verbreitung der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen, Zwischenauswertung mit Nachweiskarten von 1981 – 1989.
- PODLOUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen - 4. Fassung, Stand Januar 2013. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33, Nr. 4 (4/13): 121-168.
- ROSENAU, S. (2001): Untersuchungen zur Quartiernutzung und Habitatnutzung der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) im Berliner Stadtgebiet (Bezirk Spandau). – Diplomarbeit an der FU Berlin, 120 S.
- SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & SCHRÖDER, E. (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH- Richtlinie in Deutschland. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle, Sonderheft 2).
- STEIN, W. & BAUCKLOH, M. (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. In: UVP-Report: Informationen zu Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltmanagement und nachhaltiger Entwicklung, Ausgabe 3, Oktober 2007, Schwerpunkt: Artenschutz in der Straßenplanung, Hamm.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Stand 1. November 2008, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 3 (3/2008), S. 69 - 141, Hannover.
- THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Stand 1. November 2008, Teil B: Wirbellose Tiere. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 28. Jg., Nr. 4 (4/2008), S. 153 - 210, Hannover.
- TRAPPMANN C. (2005): Die Fransenfledermaus in der Westfälischen Bucht. Ökologie der Säugetiere Bd. 3, Bielefeld.

14 ANHANG

Blatt Nr. 1: Erfassungsergebnisse Brutvögel

Blatt Nr. 2: Erfassungsergebnisse Fledermäuse



Erfassungsergebnisse 2019 - Brutvögel-

(Erfassungszeitraum: 19.03. - 08.07.2019)

Dargestellt werden die Reviermittelpunkte und Kolonien gefährdeter und streng geschützter Arten sowie von Arten der Vorwarnliste zur Roten Liste Niedersachsens (KRÜGER & NIPKOW 2015).

- Gg Gartengrasmücke (Reviermittelpunkt)
- Gr Gartenrotschwanz (Reviermittelpunkt)
- H Haussperling (Kolonie)
- Hä Bluthänfling (Reviermittelpunkt)
- S Star (Reviermittelpunkt)



Untersuchungsgebiet



Geltungsbereich der B-Planänderung



regionalplan & uvp

planungsbüro peter steinzer GmbH

Grulondstraße 2 • 49832 Freren

Tel. 05902-503702-0 • Fax 05902-503702-33

gezeichnet: j

bearbeitet: hv

Datum: 06.09.2019

B-Plan Nr. 6 "Gewerbegebiet Gersten" 2. Änderung

Erfassungsergebnisse 2019
- Brutvögel-

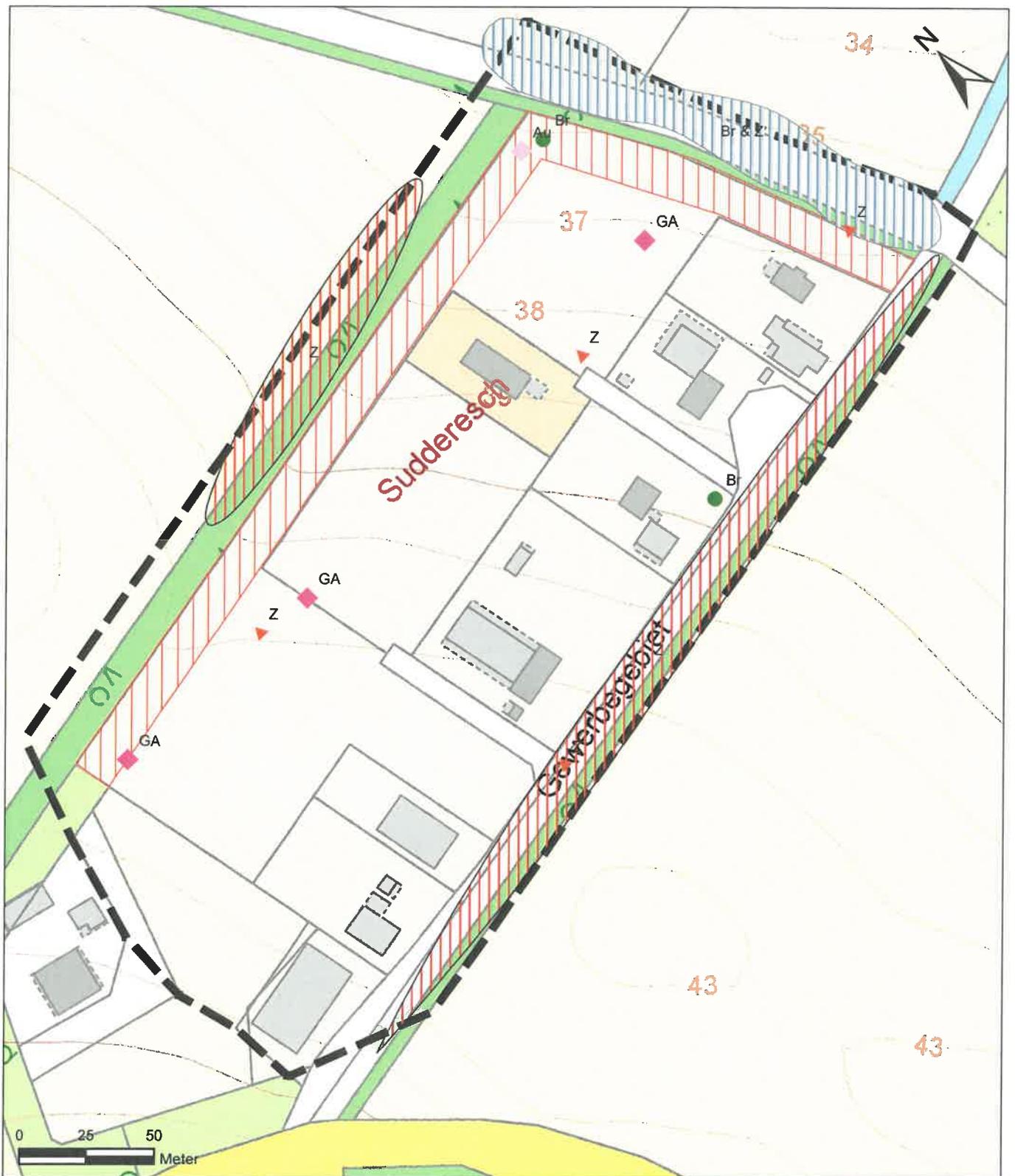
Maßstab: 1 : 2000

Blatt Nr.: 1

Anlage: 1

Auftraggeber:

Samtgemeinde Lengerich
Mittelstraße 15
49838 Lengerich



Erfassungsergebnisse 2019 - Fledermäuse-
(Erfassungszeitraum: 25.04.-22.08.2019)

Dargestellt werden die Beobachtungen, die während der Detektorbegehungen gemacht wurden.

- Br Breitflügelfledermaus
- Au Abendsegler unbestimmt
- GA Großer Abendsegler
- ▲ Z Zwergfledermaus
- ▨ Fläche mit intensiver Jagdaktivität von Breitflügel- u. Zwergfledermaus
- ▨ Fläche mit intensiver Jagdaktivität der Zwergfledermaus
- ⬜ Untersuchungsgebiet
- ▨ Geltungsbereich der B-Planänderung


regionalplan & uvp
 planungsbüro peter stelzer GmbH
 Grulandstraße 2 • 49832 Freren
 Tel. 05902-503702-0 • Fax. 05902-503702-33
 gezeichnet: kr bearbeitet: hr/lb Datum: 19.11.2019

B-Plan Nr. 6
"Gewerbegebiet Gersten" 2. Änderung

Erfassungsergebnisse 2019
-Fledermäuse-

Maßstab: 1 : 2000
Blatt Nr.: 2
Anlage: 1

Auftraggeber:
Samtgemeinde Lengerich
Mittelstraße 15
49838 Lengerich